DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/303 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 2015

zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 947/2014 und (EU) Nr. 948/2014 hinsichtlich des letzten Tags der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ([1]), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Buchstaben c, f, l, m und n sowie Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([2]), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 947/2014 ([4]) und (EU) Nr. 948/2014 ([5]) der Kommission wurde angesichts der besonders schwierigen Marktlage infolge des von der russischen Regierung verhängten Einfuhrverbots für Milcherzeugnisse aus der Union die private Lagerhaltung für Butter bzw. Magermilchpulver eröffnet.

(2) Diese Regelungen für die private Lagerhaltung wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2014 der Kommission ([6]) verlängert, die vorsieht, dass Beihilfeanträge bis zum 28. Februar 2015 eingereicht werden können.

(3) In der Union ist weiterhin eine Preisschwäche für Butter und Magermilchpulver zu verzeichnen.

(4) In Anbetracht der derzeitigen Marktlage empfiehlt es sich, den Geltungszeitraum der Beihilferegelungen für die private Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver um sieben Monate zu verlängern.

(5) Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Möglichkeit zur Einreichung von Anträgen im Rahmen dieser Regelungen sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 947/2014

In Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 947/2014 wird das Datum „28. Februar 2015“ durch das Datum „30. September 2015“ ersetzt.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.
([3]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.
([4]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 947/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Eröffnung der privaten Lagerhaltung von Butter und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags (ABl. L 265 vom 5.9.2014, S. 15).
([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Eröffnung der privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags (ABl. L 265 vom 5.9.2014, S. 18).
([6]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 947/2014 und (EU) Nr. 948/2014 hinsichtlich des letzten Tags der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 15).

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2014

In Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2014 wird das Datum „28. Februar 2015“ durch das Datum „30. September 2015“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER